

# Pinkes & Tuppatt

## Rechtsanwälte

---

Abs.: Pinkes & Tuppatt, Heinrich-Heine-Str. 1, 07749 Jena

Landgericht Erfurt  
Juri-Gagarin-Ring 105 - 107

99084 Erfurt

Heinrich-Heine-Str. 1  
07749 Jena

Telefon: 036 41 - 36 87 97  
Telefax: 036 41 - 36 87 98

e-mail: [info@ra-tuppatt.de](mailto:info@ra-tuppatt.de)  
homepage: [www.tuppatt.de](http://www.tuppatt.de)

Sachbearbeiter: RA Tuppatt  
kr D4/9164

Datum:

**24 Stunden**  
**Strafverteidiger-**  
**Notruf**  
**0162/7235250**

**Jan Pinkes**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Strafrecht

**Peter Tuppatt**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Strafrecht

---

**In Sachen**  
**Dettmar, Christian**  
**Aktenzeichen: 56/23**  
**(Bei Antworten und Zahlungen bitte stets angeben)**

---

## Beweisantrag

**AZ: 2 KLS 542 Js 11498/21**

**In dem Strafverfahren**

**gegen**

**Christian D e t t m a r**

wird zum Beweis der Tatsache,

1. dass das Tragen von Masken, insbesondere von sog. OP-Masken und sog. FFP2-Masken, in der Öffentlichkeit, insbesondere durch Schulkinder in der Schule, epidemiologisch gesehen keinen oder höchstens einen geringen Effekt hinsichtlich der Ausbreitung von SARS-CoV-2 hat,

**Bankverbindung:** Kanzleikonto: HypoVereinsbank Jena, BLZ: 830 200 87, Konto-Nr.: 603 821 602  
IBAN: DE68 8302 0087 0603 8216 02, BIC: HYVEDEMM463

Anderkonto: HypoVereinsbank Jena, BLZ: 830 200 87, Konto-Nr.: 603 826 930  
IBAN: DE63 8302 0087 0603 8269 30, BIC: HYVEDEMM463

**Bürokernzeiten:** Mo. - Do.: 08:00 - 17:00 Uhr, Fr.: 08.00 - 15:00 Uhr  
sowie jederzeit nach Vereinbarung

USt.-IdNr.: DE214634023

zum Beweis der Tatsache,

2. dass erhebliche Schäden und Beeinträchtigungen durch das Tragen von Masken (mangelhafte Sauerstoffversorgung des Gehirns und des übrigen Körpers sowie daraus resultierende Folgeschäden einschließlich Entwicklungsverzögerungen, Kopfschmerzen, Atemnot, Schwindel, Unwohlsein, Übelkeit, Gefühle von Angst und Panik unter der Maske, Bauchschmerzen, Erbrechen, Appetitlosigkeit, Engegefühl unter der Maske und im Brustkorb, Benommenheit/Müdigkeit, Konzentrationsstörungen, Beeinträchtigung beim Lernen, Herzasen/Herzstolpern/Herzstiche, Rauschen in den Ohren, fehlende Mimik, eingeschränkte Spracherkennung und andere mehr) insbesondere bei Schulkindern entstehen können,

zum Beweis der Tatsache,

3. dass ein RT-qPCR-Test, auch wenn er korrekt durchgeführt wird, keine Aussagen dazu treffen kann, ob eine (symptomlose) Person mit einem aktiven Erreger infiziert ist oder nicht und ob sie ansteckend ist oder nicht,

die Einholung von Sachverständigengutachten beantragt.

Zum Gutachter für die Beweisfrage zu Ziffer 1. wird bestellt: Prof. Dr. med. Günter Kampf, Radekamp 1a, 22391 Hamburg.

Zum Gutachter für die Beweisfrage zu Ziffer 2. wird bestellt: Dr. med. Kai Stefan Kisielinski, Kreuzstraße 62, 40210 Düsseldorf.

Zum Gutachter für die Beweisfrage zu Ziffer 3. wird bestellt: Prof. Dr. rer. nat. Klaus Steger, Schloßbergweg 12, 92237 Sulzbach-Rosenberg

### **Begründung:**

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kommen für den Vorwurf der Rechtsbeugung nur elementare Rechtsverstöße in Betracht. Eine unrichtige Rechtsanwendung oder Ermessensausübung reicht danach für die Annahme einer Rechtsbeugung selbst dann nicht aus, wenn sich die getroffene Entscheidung als unvertretbar darstellt. Der Bundesgerichtshof führt das in seinem Urteil vom 21.01.2021, 4 StR 83/20, so aus (ich zitiere wörtlich):

*„aa) Als eine Beugung des Rechts im Sinne von § 339 StGB kommen nur elementare Rechtsverstöße in Betracht. Die Schwere des Unwerturteils wird dabei dadurch indiziert, dass Rechtsbeugung als Verbrechen eingeordnet ist und im Falle der Verurteilung das Richter- oder Beamtenverhältnis des Täters gemäß § 24 Nr. 1 DRiG, § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BeamtStG kraft Gesetzes endet (vgl. BGH, Beschluss vom 14. September 2017 - 4 StR 274/16, BGHSt 62, 312; Urteil vom 13. Mai 2015 - 3 StR 498/14; Urteil vom 18. Juli 2013 - 4 StR 84/13; Urteil vom 29. Oktober 2009 - 4 StR 97/09; Urteil vom 29. Oktober 1992 - 4 StR 353/92, BGHSt 38, 381, 383). § 339 StGB erfasst deshalb nur Rechtsbrüche, bei denen sich der Richter oder Amtsträger bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache bewusst in schwerwiegender Weise zugunsten oder zum Nachteil einer Partei von Recht und Gesetz entfernt und sein Handeln als Organ des Staates statt an Recht und Gesetz an eigenen Maßstäben ausrichtet (st. Rspr.; vgl. BGH, Beschluss vom 14. September 2017 - 4 StR 274/16, BGHSt 62, 312; Urteile vom 9. Mai 1994 - 5 StR 354/93, BGHSt 40, 169, 178; vom 6. Oktober 1994 - 4 StR 23/94, BGHSt 40, 272, 283; vom 5. Dezember 1996 - 1 StR 376/96, BGHSt 42, 343, 345; vom 4. September 2001 - 5 StR 92/01, BGHSt 47, 105, 109; vom 13. Mai 2015 - 3 StR 498/14; Beschluss vom 7. Juli 2010 - 5 StR 555/09). Eine unrichtige Rechtsanwendung oder Ermessensausübung reicht daher für die Annahme einer Rechtsbeugung selbst dann nicht aus, wenn sich die getroffene Entscheidung als unvertretbar darstellt (st. Rspr.; vgl. BGH, Beschluss vom 14.*

*September 2017 - 4 StR 274/16, BGHSt 62, 312; BGH, Urteil vom 4. September 2001 - 5 StR 92/01, BGHSt 47, 105, 109; Urteil vom 15. September 1995 - 5 StR 713/94, BGHSt 41, 247, 251). Insoweit enthält das Merkmal der Beugung des Rechts ein normatives Element, dem die Funktion eines wesentlichen Regulativs zukommt.“*  
BGH, Urteil vom 21.01.2021 - 4 StR 83/20 -, juris Rn. 22

Ob ein solcher elementarer Rechtsverstoß überhaupt vorliegt und damit der Tatbestand überhaupt erfüllt sein könnte, ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs auf der Grundlage einer wertenden Gesamtbetrachtung aller objektiven und subjektiven Umstände zu entscheiden. Dies erläutert der Bundesgerichtshof wie folgt (ich zitiere erneut wörtlich):

*„Ob ein elementarer Rechtsverstoß vorliegt, ist auf der Grundlage einer wertenden Gesamtbetrachtung aller objektiven und subjektiven Umstände zu entscheiden (vgl. BGH, Urteil vom 13. Mai 2015 - 3 StR 498/14; Urteil vom 23. Mai 1984 - 3 StR 102/84, BGHSt 32, 357, 364). Dabei kann neben dem objektiven Gewicht und Ausmaß des Rechtsverstößes insbesondere Bedeutung erlangen, von welchen Motiven sich der Richter leiten ließ (vgl. BGH, Beschluss vom 15. August 2018 - 2 StR 474/17; Urteil vom 13. Mai 2015 - 3 StR 498/14; Urteil vom 11. April 2013 - 5 StR 261/12, Rn. 54 f.; Beschluss vom 24. Juni 2009 - 1 StR 201/09; Urteil vom 20. September 2000 - 2 StR 276/00).“*  
BGH, Urteil vom 21.01.2021 - 4 StR 83/20 -, juris Rn. 23

Bei der wertenden Gesamtbetrachtung aller objektiven und subjektiven Umstände müssen daher zwingend auch die inhaltlichen Fragen berücksichtigt werden. Die Frage, ob es sich bei den den Kindern auferlegten Maßnahmen, die Richter Dettmar mit seiner Entscheidung zu unterbinden versucht hat, um effektive und zumutbare oder aber um Maßnahmen handelt, für deren Wirksamkeit es keine wissenschaftliche Evidenz gab (und gibt), muss deswegen Gegenstand der Hauptverhandlung sein. Bisher war das nicht der Fall.

Hinzu kommt noch Folgendes:

Die Staatsanwaltschaft wirft Richter Dettmar im Wesentlichen vermeintliche Verfahrensverstöße und eine vermeintlich falsche Gesetzesauslegung (§ 1666 Absatz 4 BGB) vor.

Eine Rechtsbeugung durch einen vermeintlichen Verstoß gegen Verfahrensrecht kommt nach ebenfalls ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs überhaupt nur dann in Betracht, wenn *durch die Verfahrensverletzung* die konkrete (!) Gefahr einer falschen Entscheidung zum Vor- oder Nachteil einer Partei begründet wurde. Dabei kommt es auch darauf an, inwieweit die Entscheidung materiell rechtskonform blieb. Der Bundesgerichtshof führt dazu aus:

*„cc) Eine Rechtsbeugung kann grundsätzlich auch durch einen Verstoß gegen Verfahrensrecht begangen werden. In diesem Fall ist es jedoch erforderlich, dass durch die Verfahrensverletzung die konkrete Gefahr einer falschen Entscheidung zum Vor- oder Nachteil einer Partei begründet wurde, ohne dass allerdings ein Vor- oder Nachteil tatsächlich eingetreten sein muss. Daneben kann auch Bedeutung erlangen, welche Folgen der Verstoß für eine Partei hatte, inwieweit die Entscheidung materiell rechtskonform blieb und von welchen Motiven sich der Richter oder Amtsträger bei der Entscheidung leiten ließ (BGH, Beschlüsse vom 14. September 2017 - 4 StR 274/16, BGHSt 62, 312; vom 15. August 2018 - 2 StR 474/17, NJW 2019, 789 Rn. 20; Urteil vom 13. Mai 2015 - 3 StR 498/14, NStZ 2015, 651, jeweils mwN).“*  
BGH, Urteil vom 18.08.2021 - 5 StR 39/21 -, juris Rn. 34

Es müsste also dargelegt werden, durch welche angebliche Verletzung einer Verfahrensvorschrift die konkrete (!) Gefahr einer materiellrechtlich, also inhaltlich, falschen Entscheidung geschaffen oder erhöht wurde. Das ist bisher nicht geschehen. Darüber hinaus müsste zuvor erst einmal festgestellt werden, ob die von Richter Dettmar getroffene Entscheidung materiellrechtlich, also inhaltlich, überhaupt falsch war. Auch das ist bisher nicht geschehen. Insoweit ist die gesamte Beweiserhebung geboten.

Die vorbezeichneten Gutachter sind für die Begutachtung besonders qualifiziert.

**Prof. Dr. med. Günter Kampf** ist Sachbuchautor, selbständiger Facharzt für Hygiene und Umweltmedizin in Hamburg sowie außerplanmäßiger Professor für Hygiene und Umweltmedizin an der Universität Greifswald. Er hat mehr als 240 wissenschaftliche Veröffentlichungen in meist internationalen Fachzeitschriften, 44 Buchkapitel sowie 10 Fachbücher veröffentlicht. Er ist Autor der bisher dreiteiligen Buchreihe „Pandemiemanagement auf dem Prüfstand“, darunter befindet sich der 2023 veröffentlichte Titel: Pandemiemanagement auf dem Prüfstand – Maskenpflicht.

**Dr. med. Kai Stefan Kisielinski** war federführend an mehreren Studien (meist Meta-Studien) zur möglichen Schädlichkeit von Masken beteiligt.

**Prof. Dr. rer. nat. Klaus Steger** verfügt über mehr als 25-jährige Erfahrung in der PCR- und RNA-Technologie.

Insoweit sind die genannten Gutachter auch unverfänglich im Sinne des Vortrages der Staatsanwaltschaft und zur Begutachtung berufen.

Tuppap  
Rechtsanwalt